

Rahmenhygienekonzept für Ferienpassangebote

Stand: Pfaffenhofen a.d. Ilm, 22.7.2020

1 Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Angebote des Ferienpasses stellen einen Bereich der Jugendarbeit (SGB VIII, §11,12) dar. Dieser darf in Bayern seit 30.5.2020 wieder schrittweise öffnen (s. [Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(5. BayIfSMV\) vom 29. Mai 2020](#)). Die wichtigsten Grundlagen, in welchem Rahmen diese Öffnung stattfinden kann, finden sich hier:

- [Aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen](#)
- [“Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung \(Bildung für nachhaltige Entwicklung\)”](#).
- Empfehlung zum Thema [“Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten”](#) des Bayerischen Jugendrings.
- Für Angebote im Bereich des Breitensports gelten zudem die Empfehlungen der jeweiligen Landesverbände.

Die Geschäftsführerin des KJR ist für die Aktualisierung des Hygieneplans zuständig. Sobald es neue Regelungen gibt, werden diese umgehend ins Rahmenkonzept eingearbeitet und an die Veranstalter*innen sowie Teilnehmer*innen weitergeleitet.

1.2 Zuständigkeiten und Pflichten

Hygienekonzepte für jedes Angebot und alle Einrichtungen

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Um in der Corona-Pandemie diesen Kontakt und die Aktivitäten sicher zu gestalten, wird für jedes Angebot und für jede Einrichtung der Jugendarbeit ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept benötigt.

- ⇒ **Die Einhaltung der zugrundeliegenden Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht.**
- ⇒ **Der KJR selbst sowie Veranstalter*innen von Angeboten für den KJR sind dazu verpflichtet, für jedes einzelne Angebot ein Hygienekonzept auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenkonzeptes zu entwickeln. Dieses kann bei den Veranstaltungen vor Ort eingesehen werden.**

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht

- Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht über die minderjährigen Teilnehmer*innen in der Jugendarbeit haben die Jugend-/Gruppenleiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Veranstalter*innen beim Ferienpass usw. inne.
- Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht muss nicht schriftlich vereinbart werden, sie wird mit der Anmeldung bzw. der Erlaubnis zur Teilnahme am Angebot der Jugendarbeit automatisch übertragen.
- ⇒ **Die Einhaltung des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht!**

Maßnahmen zur Einhaltung der Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte

- Für die Einhaltung der Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte gelten dieselben Maßnahmen, die in der Jugendarbeit grundsätzlich zur Erfüllung der Aufsichtspflicht zur Verfügung stehen:
 - Informationspflicht
 - Notwendige Maßnahmen zur Sicherung/Sicherheit
 - Ge- und Verbote, Belehrungen, Mahnungen
 - Überwachung
 - Notwendiges Eingreifen
 - Mit allen externen Veranstalter*innen werden Vereinbarungen über die Einhaltung des Hygieneschutzes unter vorliegenden Bedingungen geschlossen, damit geht die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien an die Veranstalter*innen über.
 - Bei Angeboten des KJR sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.
- ⇒ **Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (Vorstand, Betreuer*innen, Veranstalter Ferienpass etc.) und externen Veranstalter verpflichten sich mit einer schriftlichen Bestätigung dazu, die Einhaltung der Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte sicher zu stellen.**

1.3 Allgemeingültige Grundlagen

Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Hygieneregeln

Folgende Hygieneregeln sind grundlegend für alle Angebote des Ferienpass des KJR Pfaffenhofen:

- Mindestabstände von 1,5m einhalten
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife, Regelmäßiges Händewaschen mit Seife, gründliches Abtrocknen mit Einmalhandtüchern, Entsorgung in Abfalleimern mit Müllbeutel
 - Einhalten der Hust- und Niesetikette
 - Kein Körperkontakt
 - Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund
 - Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden: Arbeitsmaterialien, Stifte etc.
 - Verpflegung muss von den Teilnehmer*innen selbst mitgebracht werden und darf nicht geteilt werden (Ausnahme nur in Ausnahmefällen und mit diesbezüglichem Konzept, welches sich an die Vorgaben der Gastronomie hält)
 - Getränke müssen selbst mitgebracht werden oder sind in Flaschen auszugeben, die jeweils nur von einer Person benutzt werden
- ⇒ **Alle Veranstalter und Betreuer*innen sind dazu aufgerufen, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern, wo nötig zu erklären und überwachen.**
- ⇒ **Wo möglich sollen zielgruppengerechte Schilder und Plakate angebracht werden, die durch Abbildungen und Text auf die Abstands- und Hygieneregeln hinweisen. Eine klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmer*innen sowie ggf. an die Eltern ist unabdingbar.**

Mund-Nasen-Bedeckung

Sollte die Einhaltung des Mindestabstands in bestimmten Situationen nicht sichergestellt sein, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig. Dies gilt für Kinder ab 6 Jahren. Die Bedeckung ist in jedem Fall zu tragen:

- auf den sog. Begegnungsflächen, d.h. auf Fluren, in Treppenhäusern z.B. beim Kommen und Gehen, Gang zur Toilette etc.

- wenn die Angebotsform voraussetzt, dass die Kinder miteinander interagieren und der Mindestabstand von 1,5m nicht garantiert werden kann (dies ist in der Regel zu vermeiden)
- ⇒ **Die Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt nicht die o.g. Regeln, sondern ist als zusätzliche Hygienemaßnahme zu verstehen**

Minimierung von Kontakten

Bei allen organisatorischen Regelungen ist darauf zu achten, möglichst wenig Kontakte „entstehen“ zu lassen. Diesbezüglich gilt:

- Die Anzahl der (möglichen) Teilnehmer*innen leitet sich von der Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab. Der Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden können. Es findet eine stichprobenartige Überprüfung von Seiten des Kreisjugendrings statt.
- Angebote mit mehreren Personen sollen wenn möglich, so geplant und umgesetzt werden, dass Personen, die sich auch außerhalb des Angebots regelmäßig begegnen, zusammengefasst werden, z.B. Geschwister oder Kinder die in einem Haushalt leben, Schul-Gruppen etc.
- Wenn mehrere Veranstaltungen an einem Ort stattfinden, dürfen sich die Teilnehmenden nicht durchmischen und keine übergreifenden Gruppenangeboten stattfinden

2 Rahmenkonzept für Veranstaltungen des Ferienpass

2.1 Vorab: Welches Angebot kann unter welchen Voraussetzungen angeboten werden?

2.1.1 *Inhalt der Angebote*

- Bei den Angeboten sind Maßnahmen zu wählen, die **ohne große Nähe** auskommen. Wenn möglich sollen die Angebote so gestaltet werden, dass sie im Freien stattfinden können.
- Das Angebot muss so gestaltet sein, dass jede*r Teilnehmer*in seine **eigenen Arbeitsmaterialien** hat, diese dürfen nicht ausgetauscht werden.
- Für Angebote im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie der Individualsportarten sind zu den hier vorliegenden Richtlinien, die geltenden Beschränkungen in der BaylSMV einzuhalten.
- **Singen in Innenräumen ist nicht gestattet. Im Freien muss der Mindestabstand auf 2m** angepasst werden.
- Veranstaltungsinhalte in Zusammenhang mit der **Zubereitung von Speisen und Getränken** sind **nicht zulässig**.

2.1.2 *Gruppengröße*

- Die mögliche Gruppengröße für eine Veranstaltung berechnet sich nach dem zur Verfügung stehenden Raum/der zur Verfügung stehenden Fläche (siehe 2.1.4.).

2.1.3 *Veranstalter*innen und Betreuer*innen*

- Die Anzahl der Betreuer*innen muss **jeweils mindestens zwei Personen** umfassen, so dass gewährleistet werden kann, dass immer eine Person die Umsetzung der Hygienevorschriften durchsetzen kann.
- Die Einbindung von **weiteren Personen** sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das absolute Mindestmaß **reduziert** werden.

2.1.4 *Veranstaltungsort - Räumlichkeiten*

- Wenn möglich sind die Angebote **im Freien** zu veranstalten.

- Alle Räume sind vorab auf die nutzbare Fläche (freie Fläche außerhalb von festen Möbelstücken) zu bemessen und nach ihrer möglichen Nutzbarkeit durch eine bestimmte Personenzahl vorab festzulegen. Dabei sind zwei Dinge zu beachten:
 - Raumnutzung unter statischen Bedingungen (analog z.B. Unterrichtssituation)
 - Raumsituation unter Bewegungsaspekten
- Für eine **statische Situation** gilt das **Abstandsgebot von 1,5m** bezogen z.B. auf Arbeitstische/Arbeitsplätze in einer festen Sitzordnung. Als Raumbedarf gelten hier **ca. 4qm pro Person** – wobei hier besonders auf ausreichend Abstand z.B. zu Türen zu achten ist, oder auch auf „Durchgangswege“ zur Toilette. Für Außenflächen gelten dieselben Regelungen zur Bemessung der notwendigen Größe wie für Innenräume.
- Für eine Raumsituation **unter Bewegung** gilt es, eine Mindestfläche von **10qm pro Person** vorzusehen.
- Zur Sicherstellung einer **guten Durchlüftung** der Räume ist auf **regelmäßiges Stoßlüften**, mindestens alle 60 Minuten für mindestens 10 Minuten zu achten.

2.1.5 Informationspflicht gegenüber Veranstalter*innen und Betreuer*innen

- Alle Betreuer*innen werden über das Rahmenhygienekonzept aufgeklärt und erhalten Informationen zu den Mustervorlagen. Dies wird vom KJR dokumentiert und durch die „Vereinbarung zur Einhaltung des Hygienekonzepts für Mitarbeiter*innen, Veranstalter*innen und Betreuer*innen“ verpflichten sich alle Beteiligten zur Einhaltung.
- Informationsveranstaltungen zu den Vorschriften werden angeboten und eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung dieser geschlossen.
- Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des KJR unterstützen externe Veranstalter*innen bei der Entwicklung eines spezifischen Hygienekonzepts für ihre konkrete Veranstaltung, indem sie eine entsprechende Vorlage bereitstellen und für Nachfragen zur Verfügung stehen.

2.2 Organisatorischer Vorlauf: Ausschreibung, Anmeldung & Co

2.2.1 Ausschreibung und Elterninformation

- Ferienpassangebote werden nur mit einer ausführlichen Ausschreibung durchgeführt.
 - Neben den üblichen Informationen beinhaltet die Ausschreibung die genaue Beschreibung der Maßnahme und das Rahmenhygienekonzept.
- ⇒ **Den Teilnehmer*innen und Sorgeberechtigten steht das Rahmenhygienekonzept des KJR vorab zur Verfügung.**

2.2.2 Anmeldung

- Eine Teilnahme ist nur mit fester Anmeldung über Nupian möglich über die, die Kontaktdaten der angemeldeten Kinder erfasst werden. Mit der Anmeldung stimmen die Eltern den AGBs inkl. Rahmenhygienekonzept zu.
- ⇒ **Für jede Veranstaltung bedarf es einer Anmeldung über Nupian. Mit ihr stimmen die Sorgeberechtigten dem Rahmenhygienekonzept zu.**

2.2.3 Gesundheit-Selbstauskunft

- Im Zuge der Bestätigung der Anmeldung, wird jeder*m Teilnehmer*in ein Selbstauskunftsbogen geschickt, der tagesaktuell ausgefüllt und von den Sorgeberechtigten unterschrieben zur Veranstaltung mitgebracht werden muss.

- Auch alle Veranstalter*innen und Betreuer*innen müssen für den Tag der Maßnahme jeweils einen Selbstauskunftsbogen ausfüllen und unterschreiben.

Nicht zugelassen sind:

- Personen mit Erkältungssymptomen, Durchfall, Schwindel, Geruchs- bzw. Geschmackseinschränkungen
- Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten

⇒ **Alle Veranstalter*innen, Betreuer*innen und Teilnehmer*innen sind verpflichtet einen Selbstauskunftsbogen auszufüllen und zu Beginn der Veranstaltung abzugeben.**

2.2.4 Anwesenheitsliste – Dokumentation

- Die Veranstalter*innen der Ferienpassangebote bekommen vorab eine Liste mit den angemeldeten Teilnehmer*innen von der Geschäftsstelle zugeschickt.
- Sie erfassen vor Ort die Anwesenheit der angemeldeten Teilnehmer*innen.
- Die Selbstauskunftsbögen aller anwesenden Personen werden von den Veranstalter*innen eingesammelt.
- Die Anwesenheitsliste, Selbstauskunftsbögen sowie das veranstaltungsspezifische Hygienekonzept werden in einem DIN A4 Umschlag gesammelt und verschlossen aufbewahrt.
- Die Unterlagen sind einen Monat aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Für die Vernichtung ist die*der Veranstalter*in zuständig.

⇒ **Die Anwesenheitslisten inkl. Kontaktdaten und Selbstauskunftsbögen der anwesenden Personen sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren.**

2.3 Los geht's: Ablauf vor Ort

2.3.1 Klare Zuständigkeiten im Team

- Es empfiehlt sich innerhalb der Veranstaltungsteams klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikation zu klären, um alle notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können.

2.3.2 An- und Abreise

- Das Kommen und Gehen der Teilnehmenden und ggf. ihrer Eltern ist so zu gestalten, dass der **Mindestabstand eingehalten** wird. Sollten die baulichen Gegebenheiten eine **getrennte Ein- und Ausgangssituation** zulassen, ist dies einzurichten. Hier ist an die notwendige Beschilderung/Wegmarkierung (zielgruppengerecht) zu denken. Falls dies nicht möglich ist, ist der Rechtsverkehr einzuhalten.
- Bei der Ankunft und Abreise der Teilnehmer*innen ist besonders darauf zu achten, dass sich auch vor dem Veranstaltungsort **keine Menschengruppen** bilden. Wenn möglich soll hierauf mit Aushängen hingewiesen werden.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** muss von allen anwesenden Personen ab 6 Jahren getragen werden.
- Die An- und Abreise bei Ferienpassangeboten erfolgt entweder **privat oder im ÖPNV** unter den dort geltenden Hygienevorschriften.
- Eine **An- und Abreise in Klein- oder Reisebussen ist nicht zulässig.**

2.3.3 Anwesenheit und Selbstauskunftsbogen

- In der Liste der angemeldeten Teilnehmer*innen wird **abgehakt**, welche Teilnehmer*innen **anwesend** sind.
- Die **Selbstauskunftsbögen** werden bei der Anmeldung **eingesammelt** und die Vollständigkeit der Angaben geprüft. Entsprechendes wird ebenfalls in der vorhandenen Liste **abgehakt**.

2.3.4 Waschgelegenheiten und Toilettensituation

- Alle Personen sollen sich bei der Ankunft die **Hände waschen**
- **Toiletten** sind **ausschließlich alleine** zu betreten. Hier muss nach einem pragmatischen Infosystem gesucht werden, z.B. **Besetzschild im Veranstaltungsraum**, damit alle wissen, dass sie nicht mehr zur Toilette gehen.
- Die Sanitärräume müssen mit **Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeiten** ausgestattet sein (Einmalhandtücher). Gemeinschaftshandtücher und -seifen sind nicht zulässig.
- **Angebote im Freien**, bei denen keine Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen (z.B. Wald), sind dazu verpflichtet einen **Wasserkar mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeiten** mitzuführen. Ein entsprechend ausgestatteter Bollerwagen kann vom KJR ausgeliehen werden.

2.3.5 Informationspflicht gegenüber Teilnehmer*innen

- Die bestehenden Hygieneregeln und die konkreten Regeln, wie diese während der Veranstaltung umgesetzt werden, müssen den Teilnehmer*innen **erklärt** werden. Es **ist sicherzustellen, dass die Regeln von allen verstanden wurden**.
- Wenn möglich ist mit Hilfe von **Plakaten und Aushängen** auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen.

2.3.6 Arbeitsmaterial

- Wenn **Arbeitsmaterial** benötigt wird, ist darauf zu achten, dass dies **für jede*n Teilnehmer*in einzeln** zur Verfügung gestellt wird.
- Falls es notwendig ist, dass ein **Gegenstand von mehreren Teilnehmer*innen benutzt** wird, ist dieser nach jedem Gebrauch zu **desinfizieren**.

2.3.7 Verpflegung

- Getränke müssen selbst mitgebracht werden oder sind in Flaschen auszugeben, die jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- Es werden keine offenen Lebensmittel ausgegeben bzw. bereitgestellt.
- Eigene Lebensmittel und Getränke können mitgebracht, dürfen aber **nicht miteinander geteilt** werden.

2.4 Hinter den Kulissen: Was noch beachtet werden muss

2.4.1 Schutz- und Hygienematerial

- Kindgerechtes Infomaterial (Plakate, Schilder) zu Hygieneregeln werden den Veranstalter*innen zur Verfügung gestellt.
- Notwendige Hygieneartikel und Desinfektionsmittel müssen von den Veranstalter*innen selbst besorgt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auf Alkohol basierende Flächendesinfektionsmittel verwendet werden, die keine Rückstände hinterlassen. Diese sind gemäß dem Sicherheits- und Produktdatenblatt zu verwenden.

- Insbesondere für Angebote draußen, wird bei Bedarf ein Bollerwagen mit Wasserkanister und Flüssigseife zur Verfügung gestellt, um die Möglichkeit Hände zu waschen zu gewährleisten.

2.4.2 *Reinigung*

- Wird ein Raum von mehreren Gruppen nacheinander genutzt, sollen gemeinsam genutzte Gegenstände (z.B. Stühle, Tische etc.) aber auch die Hauptkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter) mit üblichen Reinigungsmitteln zwischengereinigt werden.
- Wiederverwendbare Arbeitsmaterialien (soweit diese zur Verfügung gestellt werden) sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Die Reinigung und Desinfektion der Sanitäranlagen erfolgten mindestens beim Wechsel der Teilnehmer*gruppen.